



Fachlehrer G. Appel

lernte ihn hochschätzen und verehren, auch wenn mancher kräftig angefaßt worden war. Sein letztes großes Werk war die Vorbereitung von 35 Jungmeistern zu ihrer praktischen Prüfung, wobei er über ein Jahr lang seine

Freizeit und seine Abendstunden opferte, obwohl ihn bereits sein Leiden ständig quälte. Den Ehrentag der Freisprechung der 35 Meister im „Künstlerhaus“ durfte er noch erleben, unmittelbar darauf begann sein Kranklager.

Über ein Jahr lang mußte er immer wieder seinen Dienst unterbrechen, wenn er sich krank in seine Werkstätte geschleppt hatte, zu allem Überfluß wurde er im Herbst 1934 noch das Opfer eines Unfalles, an Weihnachten fand er einige Erholung, aber dies war nicht von Dauer. Und nun ist er kurz vor Vollendung des 65. Lebensjahres von uns gegangen; er wurde unter Anteilnahme der gesamten Nürnberger Uhrmacherschaft, der Stadt und der Kollegen zur letzten Ruhe begleitet.

Wir hatten es uns anders gedacht. Er hätte noch verschiedene Jahre seinen wohlverdienten Ruhestand genießen können, hätte dabei noch so manches Schöne für die Uhrmacherei zu schaffen vermögen; hätte besonders seiner Schule noch mit Rat und Tat beistehen sollen. Nun können wir ihm nur von seiten der Schule, der Fachlehrervereinigung und der gesamten deutschen Uhrmacherschaft ein gutes Andenken bewahren, vielleicht am besten dadurch, daß wir sein Werk in seinem Geiste weiterführen und daß wir unseren lieben Herrn Appel Beispiel sein lassen für einen Meister, der nicht allein schaffte um Lohn, sondern aus Freude am Werk selbst, für einen Lehrer, der seinen Schülern alles gab. (I/655)

A. Gruber.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Die Zinsvergütungsscheine bei der Vermögenserklärung

Für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden wurden seinerzeit neben einem baren Reichszuschuß in Höhe von 20% der festgestellten Kosten Zinsvergütungsscheine zu je 4% des Selbstaufbringungsbeitrages gewährt. Die Zinsvergütungsscheine bestehen in sechs zusammenhängenden Scheinen, die jährlich, und zwar ab 1. April 1934 bis 31. März 1940, mit je 4% von jeder Finanzkasse bar eingelöst werden. Bisher konnte also ein Schein zur Einlösung vorgelegt werden, wobei stets zu beachten bleibt, daß die Abtrennung der einzelnen Scheine vom Stamme nur durch die Finanzkasse erfolgen darf.

Betrag der Selbstaufbringungsbeitrag nach dem endgültigen Bescheid z. B. 250 RM, so erhielt man sechs Zinsvergütungsscheine, von denen jeder einzelne auf 10 RM, die Gesamtsumme demnach auf 60 RM lautet. Ist der erste Schein bereits abgetrennt, so sind die Scheine mit dem 4,5fachen, mit dem 5,5fachen des einzelnen Scheines aber, wenn der erste Schein noch vorhanden ist, in der Vermögenserklärung 1935 zu bewerten. Im angegebenen Beispiel hat somit die Bewertung entweder mit  $4,5 \times 10 = 45$  RM oder mit  $5,5 \times 10 = 55$  RM zu erfolgen.

### Lang- und kurzlebige Wirtschaftsgüter und deren Behandlung für die steuerliche Gewinnermittlung

Die Zulässigkeit erhöhter Abschreibungen für Abnutzung ist nicht auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter beschränkt,

**Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören In die UHRMACHERKUNST**

sondern sie gilt auch für Altanlagen. So können z. B. Schaufenstereinrichtungen, Markisenanlagen, Reklamanlagen, Regale usw. bei der jetzigen Gewinnermittlung voll abgesetzt werden. Ohne Prüfung der Frage der betriebsgewöhnlichen Gesamtnutzungsdauer können Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als 200 RM als kurzlebige behandelt werden, selbst wenn eine über fünf Jahre hinausgehende Verwendungsdauer anzunehmen ist. Sonst sind langlebige Wirtschaftsgüter, auch wenn deren Restnutzungsdauer fünf Jahre nicht übersteigt, nicht als kurzlebige zu behandeln.

Welcher Teil der Anschaffungskosten im übrigen jeweils für ein Jahr abzusetzen ist, ergibt sich aus der Kostenverteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung. Damit ist eine Mindestabsetzung für Abnutzung vorgeschrieben. Es ist nicht zulässig, z. B. in Verlustjahren überhaupt nichts abzusetzen, um dies in späteren Jahren nachzuholen. Ist bei Aufstellung der Handelsbilanz die Mindestabsetzung unterlassen, so hat sie das Finanzamt in der Steuerbilanz von Amts wegen durchzuführen, es sei denn, daß der Wertansatz bereits unter dem Betrage liegt, der sich bei normaler Abschreibung als Wert ergeben würde.

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt auch für die Behandlung kurzlebiger Wirtschaftsgüter, deren erhöhte Abschreibung daher nur insoweit zulässig ist, als diese auch in der Handelsbilanz erfolgt.

Die steuerliche Sonderbehandlung von Wirtschaftsgütern macht es zur Erleichterung der Nachprüfung der Abschreibungen notwendig, daß buchtechnisch zwischen lang- und kurzlebigen Gegenständen des Anlagevermögens unterschieden wird.